

# **Entgeltordnung über Benutzungsentgelte**

## **über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie Anlagen und Geräten der Gemeinde Rohrberg**

Aufgrund der §§ 2 Abs.1, 18 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 258) i.V.m. dem § 4 der Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Rohrberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg in der Sitzung vom 04.04.02 die folgende Entgeltordnung über Benutzungsentgelte beschlossen.

### ***I. Entgeltpflicht***

#### **§ 1 – Entgelterhebung**

Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Rohrberg in der jeweils geltenden Fassung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

#### **§ 2 – Entgeltschuldner**

1. Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter.
2. Bei Nutzung von Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer.
3. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

#### **§ 3 – Entstehung und Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind sofort nach der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde zu zahlen.

#### **§ 4 – Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entgelte nach dieser Entgeltordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

## **II. Entgelte**

### **§ 5 – Kostenlose Überlassung**

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für

- Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen und
- regelmäßige Übungsveranstaltungen

kostenlos überlassen werden.

### **§ 6 – Benutzungsentgelte**

(1) Benutzungsentgelte für Kulturraum Dorfgemeinschaftshaus

.....	
- für 2 bis 3 Stunden .....	25,00 €
- für 3 bis 5 Stunden .....	50,00 €
- ab 5 Stunden .....	75,00 €
-	
-	

(2) Benutzungsentgelte für Tische und Stühle

- je Stuhl pro Tag .....	0,50 €
- je Tisch pro Tag .....	1,00 €

(3) Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 50,00 € beim Bürgermeister zu hinterlegen.

(4) Die Reinigung der Räume hat durch den jeweiligen Nutzer zu erfolgen.

### **§ 7 – Erstattungen und Ersatzleistungen**

(1) Für die beschädigten oder abhandengekommenen Einrichtungsgegenstände sind Ersatzleistungen zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

(2) Neben den Benutzungsentgelten sind die Kosten für die Telefonbenutzung zu erstatten.

### **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Ordnung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

Rohrberg, den 14.06.2002

Hesse  
Bürgermeister

Siegel